

BEHÖRDLICHE ZUSAMMENARBEIT BEI DER UNTERBRINGUNG PSYCHISCH KRANKER PERSONEN

Das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz
Baden-Württemberg (PsychKHG)
und
die
Rolle der Polizei.

DIE NOTWENDIGKEIT DER ROLLENKLARHEIT

Der „Samstagnachmittagsfall“
und seine Konsequenz:

- Alle Beteiligten brauchen ein klares Wissen über ihre Rolle bei der Umsetzung des PsychKHG.
- Rechtlich ausgedrückt, wir brauchen bei allen Beteiligten ein sicheres Wissen über die sachlichen Zuständigkeiten der Beteiligten
- und über ihre jeweiligen Rechte und Pflichten, die sich aus dem PsychKHG oder anderen Gesetzen, bei der Unterbringung von psychisch Kranken ergeben.
- Dies gilt auch für behördliches Handeln!

INHALT

1. Die Adressaten des PsychKHG
2. Erkennbarkeit der Behördeneigenschaft / Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde
3. Mitwirkung des Polizeivollzugsdienstes bei der Unterbringung aufgrund richterlichem Beschluss
4. Mitwirkung des Polizeivollzugsdienstes bei der Fürsorglichen Aufnahme
5. Transport psychisch Kranker
6. Polizeieinsatz in Anerkannten Einrichtungen
7. Schlussbemerkung

1. ADRESSATEN DES PSYCHKHG

- Die Polizei / der Polizeivollzugsdienst ist kein Adressat des PsychKHG
- Die Regelungen des PsychKHG gelten somit nicht für die Polizei!
- Rechtsgrundlage für Polizeibehörde und Polizeivollzugsdienst sind ausschließlich: PolG, LVwVG und LVwVfG
- § 60 Abs. 2 PolG: „Notnagel“
§ 60 Abs. 5 PolG: „Vollstrecker“

2. ERKENNBARKEIT DER BEHÖRDENEIGENSCHAFT / ZUSTÄNDIGKEIT DER ORTSPOLIZEIBEHÖRDE

- PsychKHG:
Gesundheitsamt / Untere Verwaltungsbehörde / Aufgabentrennung
- Tatsächlicher Behördenaufbau
- Verwaltungsbehörde oder Polizeibehörde – Bedeutung für PVD

- Grundsätzliche Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde - §§ 60 Abs. 1 und 66 Abs. 2 PolG

- Vollstreckungsaufträge grundsätzlich über Ortspolizeibehörde
Ausnahme: Sofortiges Tätigwerden i.S.d. § 60 Abs. 2 PolG

3. GERICHTLICHE UNTERBRINGUNG - MITWIRKUNG DES POLIZEIVOLLZUGSDIENSTES

- Antragstellung § 15 Abs. 1 S.2 PsychKHG und Ausführung § 18 Abs. 1 PsychKHG durch Untere Verwaltungsbehörde
- Vollzug durch Polizeivollzugsdienst - Amtshilfe §§ 4 bis 8 LVwVfG oder der Vollzugshilfe § 60 Abs. 5 PolG

Soweit dazu die besondere Ausbildung, Ausrüstung oder praktische Erfahrung des Polizeivollzugsdienstes bzw. die Anwendung des Zwangsmittels Unmittelbarer Zwang erforderlich erscheint.

- Schriftlicher Vollstreckungsauftrag, Sicherstellung der Aufnahmefähigkeit der Anerkannten Einrichtung, vorab Beauftragung des Rettungsdienstes wenn Liegentransport erforderlich, Ansprechpartner auch außerhalb der regulären Dienstzeit, Vorbereitungszeit erforderlich



4. DIE FÜRSORGLICHE AUFNAHME - MITWIRKUNG DES POLIZEIVOLLZUGSDIENSTES

- § 16 Abs. 1 PsychKHG : Fürsorgliche Aufnahme, wenn ein Zuwarten bis zu einer gerichtlichen Entscheidung nicht vertretbar wäre und Person sich in Anerkannter Einrichtung befindet
- § 16 Abs. 3 PsychKHG: unverzügliche ärztliche Untersuchung
- Ärztinnen und Ärzte des Gesundheitsamtes und niedergelassene Ärzte haben keine polizeiliche Befugnis!
- Voraussetzung für polizeiliche Gewahrsamnahme:
 - a) § 28 Abs. 1 PolG (Fremdgefährdung) – wenn auf andere Weise eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit nicht verhindert bzw. eine eingetreten Störung nicht beseitigt werden kann
 - b) § 28 Abs. 2 PolG (Eigengefährdung) – wenn zum eigen Schutz einer Person gegen drohende Gefahr für Leib oder Leben der Gewahrsam erforderlich ist und die Person um Gewahrsam nachsucht oder sich erkennbar in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand bzw. sich in hilfloser Lage befindet oder Selbsttötung begehen will
- Gewahrsam ist aufzuheben sobald sein Zweck erreicht ist, daher möglichst umgehende Durchführung der ärztliche Untersuchung
- Keine Bindung von polizeilichen Einsatzkräften im Wartezimmer!



5. TRANSPORT VON PSYCHISCH KRANKEN

- Gem. § 49 PsychKHG - Besondere Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen zum Zwecke des Transports
- Zuständigkeit der Anerkannten Einrichtung für Transport innerhalb oder von der einen zur anderen Anerkannten Einrichtung
- Polizeibegleitung nur, wenn trotz Anwendung der §§ 25,26, 49 PsychKHG eine konkrete Gefahr für die ö.S.u.O. vorliegt.
- Erg. Bestimmungen zur Gefangenentransportvorschrift „GTV“ des JuMi BW vom 17.06.2014, Az.: 4462/210
- Verbringung in forensische Einrichtung zur einstweiligen Unterbringung nach richterlichem Beschluss gem. § 126 a StPO
- Transport von „sonstigem Krankenhaus“ in eine Anerkannte Einrichtung

6. POLIZEIEINSATZ IN ANERKANNTEN EINRICHTUNGEN

- Voraussetzungen für die Zulassung und den Betrieb einer Anerkannten Einrichtung i.S.d. PsychKHG
- Erforderliche Gefahrenlage des § 25 PsychKHG entspricht Gefahrenlage für Gewahrsam nach § 28 und Beschlagnahme nach § 33 PolG
- Kein Einsatz der Polizei zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem PsychKHG!
- Polizeilicher Einsatz nur bei absoluter Ausnahmelage denkbar, z.B.
 - a) wenn eine konkrete Gefahr- oder Störung für die Sicherheit durch Maßnahmen nach §§ 25, 26 bzw. 49 PsychKHG nicht mehr beseitigt werden kann (z.B. Geiselnahme, Brandlegung, Körperverletzung z.N. Bediensteter, anderer Patienten oder Besuchern).
 - b) wenn Besucher der Anerkannten Einrichtung nicht mit den Mitteln des Hausrechts zur Korrektur ihres die Einrichtung störenden Verhaltens bewegt werden können.
 - c) „Behördliches Notstandsrecht“ der Amtshilfe i.S.d. §§ 4 – 8 LVwVfG, wenn die erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen bei der Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen fehlen

7. „ES DAUERT NICHT MEHR LANG!“

- Personelle Leistungsfähigkeit des PVD
- Wir nehmen „trotzdem“ unsere gesetzlichen Aufgaben wahr!
- Wir unterstützen aber dann muss es auch notwendig und zulässig sein!
- Kein Missbrauch der Amtshilfe!
- Psychisch Kranken Hilfe Geben heißt, rechtlich sauber handeln!